



Verwaltungsraum Bad Rappenau

Bad Rappenau



Kirchardt



Siegelsbach



Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2013 / 2014

Anhang 3 **Auswertung der Stellungnahmen zum Scopingtermin** **am 26.02.2014**

20.12.2017



Betroffene Öffentlichkeit / Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Eingangsdatum	Stellungnahme	Stellungnahme der Stadtplanung
Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 97 - Landesbergdirektion	13.02.2014	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Braun, wie mit Ihnen am 11.02.2014 telefonisch besprochen, übersende ich Ihnen im Anhang die aktuellen Bergbauberechtigungen im Verwaltungsraum Bad Rappenau, die im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen sind. Folgender Wortlaut zum Thema "Bergbau" wird in der Gesamtstellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau an die Stadt Bad Rappenau enthalten sein: <i>Im Plangebiet bestehen Bergbauberechtigungen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz und teilweise Sole berechtigen. Es wird gebeten, die Abgrenzungen der Bergbauberechtigungen in den Flächennutzungsplan zu übertragen und folgenden Hinweis im Erläuterungsbericht aufzunehmen:</i> <i>„Im Plangebiet bestehen öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz. Es handelt sich hierbei um Rechtstitel, die das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen umfassen, wobei bergbauliche Tätigkeiten im Einzelfall genehmigungsbedürftig sind. Derzeit findet eine Gewinnung von Sole in den Feldern „Bad Rappenau II“ und „Bad Rappenau III“ durch die Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH statt.</i> <i>Das Solungsgebiet wird seit 1971 vermessungstechnisch überwacht. Aufgrund der vorliegenden Messergebnisse sind im Gebiet der Soleförderung Bodensenkungen in der Größenordnung von mehreren mm/Jahr beobachtet worden. Auch in Zukunft muss infolge der</i>	

		<i>kontinuierlichen Bädersonderförderung mit weiteren Senkungen der Tagesoberfläche gerechnet werden.</i> <i>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ist bei der Bebauungsplanung zu beteiligen, soweit die Bergbauberechtigungen überplant werden.“</i> <i>Die Feldesgrenzen der Bergbauberechtigungen wurden auf elektronischem Wege direkt an das mit der Erstellung des Flächennutzungsplanes beauftragte Ingenieurbüro Braun + Nagel übermittelt.</i> Für Rückfragen erreichen Sie mich unter den nachfolgenden Kontaktdaten. Mit freundlichen Grüßen Jürgen Wagner <<Rappenau.zip>>	
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 44/ Straßenplanung Sachgebiet Landschaftsplanung Fon: 0711/90414414 Postadresse: Ruppmanstraße 21 70565 Stuttgart	21.02.2014	Wir möchten darauf hinweisen, dass zwischen Kirchhardt und Bad Rappenau laut Generalwildwegeplan ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung verläuft (siehe Anlage) und es nicht auszuschließen ist, dass in diesem Bereich eine Grünbrücke über die A6 eingeplant werden muss. Für weitere Fragen und Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Claudia Weick	
Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege stv. Referatsleiter Regionale Denkmalpflege Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar	24.02.2014	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung zum Scoping-Termin am Mittwoch 26.02.2014. Leider kann ich nicht persönlich teilnehmen. In Bezug auf die FNP-Fortschreibung bitten wir auch das Schutzgut Kulturgüter ausreichend zu berücksichtigen. Die Liste der Bau- und Kunstdenkmale sowie der archäologischen Kulturdenkmale liegt Ihnen vor bzw. ist im FNP-Planteil bereits enthalten. Über die in hohem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale informiert ferner der Fachbeitrag "Regional bedeutsame Kulturdenkmale" des Regionalverbandes Heilbronn-Franken von 2003. Wir weisen darauf hin, dass diverse Neuausweisungen von Flächen	

		Belange der Denkmalpflege berühren werden und dort Bedenken bestehen. Wir prüfen derzeit die Standorte und werden uns baldmöglichst bei Ihnen melden Mit freundlichen Grüßen Dr.-Ing. Martin Hahn	
Regionalverband Heilbronn- Franken Frankfurter Straße 8 74072 Heilbronn	26.02.2014	Allgemeine Angaben: Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau Flächennutzungsplan: FNP, Fortschreibung Bebauungsplan für das Gebiet: Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan: Sonstige Satzung: Landschaftsplan, Fortschreibung Fristablauf für die Stellungnahme am: 26.02.2014 Stellungnahme: Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2 1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelung, die im Regelfall nicht überwunden werden können. 1.1 Art der Vorgabe: 1.2 Rechtsgrundlage: 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Punkt 1 entfällt 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können mit Angabe des Sachstandes: Der Regionalplan Heilbronn- Franken ist seit dem 03.07.2006 rechtsverbindlich. 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage: Leider kann an dem Scoping – Termin zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan kein Vertreter des Regionalverbandes teilnehmen, deshalb möchten wir uns zu den Verfahren schriftlich äußern. <u>Planungsabsicht</u> Die Stadt Bad Rappenau sowie die Gemeinden Kirchartt und Siegelsbach planen für den Verwaltungsraum Bad Rappenau- Kirchartt – Siegelsbach die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes. In einem Scopingtermin am 26.02.2014 soll der Untersuchungsrahmen für die Fortschreibungen festgelegt werden.	

		Als Planunterlagen wurden bisher lediglich der rechtskräftige Flächennutzungsplan, ergänzt um sämtliche rechtskräftige Bebauungspläne sowie eine Übersicht zu möglichen Planungsgrundlagen vorgelegt. Eine Stellungnahme zu den geplanten Fortschreibungen kann deshalb frühestens mit der Vorlage der ersten Vorplanung abgegeben werden. <u>Beurteilung des Vorhabens</u> Für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Heilbronn- Franken 2020 zu beachten. Die in der Raumnutzungskarte zeichnerisch dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen im Rahmen der Bauleitplanung weiter ausgeformt werden. Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung bitten wir frühzeitig um Darlegung des Bedarfs in den Planungsunterlagen. Bedarfsrechtfertigung für Wohnen und Gewerbe sollen dabei auch unter Berücksichtigung vorhandener Potenziale erstellt werden. Hierzu zählen neben den im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan vorhandenen Reserveflächen auch Baulücken bzw. Brachflächen im Siedlungsbestand. Aus Sicht der Freiraumplanung sollen insbesondere die Funktionen der Regionalen Grünzüge im Rahmen der Landschaftsplanung sachlich und räumlich konkretisiert und in geeigneter Weises in der Bauleitplanung ausgeformt werden (Plansatz 3.1.1.3 G). Neben den in den vorgelegte Unterlagen genannten Planungsgrundlagen sind für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplan die folgenden Fachplanungen zu beachten: • Regional bedeutsame Kulturdenkmale in der Region Heilbronn-Franken (2004), Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplans: • Fachplanung Landesweiter Biotopverbund (Schwerpunkt Offenland) der LUBW • Generalwildwegeplan Baden-Württemberg (Waldverbund) • Hochwassergefahrenkarten für den Neckar und seine Seitengewässer; • Managementpläne für Natura 2000- Gebiete im Verwaltungsraum bzw. direkt angrenzend (sofern bereits vorhanden) • Digitale Flurbilanz Baden-Württemberg der LEL Im Hinblick auf die gewählten Schwerpunktthemen des Landschaftsplan regen wir weitere die Berücksichtigung der Pilotstudie „Masterplan Neckar“ sowie der zugehörigen Projekte und Projektideen für den Verwaltungsraum Bad Rappenau-Kirchar dt-Siegelsbach an (Bausteine für einen Regionalen Neckarpark im Heilbronner Land, 2009)	
--	--	---	--

		Wir bitten weiterhin um Beteiligung an den beiden o.g. Verfahren Christof Krämer Stellvertreter des Verbandsdirektors	
Landratsamt Heilbronn Bauen, Umwelt und Planung	06.03.2014	Sehr geehrte Frau Stadler, wie bereits am Scoping-Termin besprochen, übersende ich Ihnen nachfolgend die dezidierten Ausführungen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Anregungen zum geplanten Vorhaben. Die weiteren Informationen zum Wasserrecht, Forstrecht, Stra- ßenrecht und den Plausibilitätsprüfungen war ja bereits Gegenstand des Scoping- Termins. <u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Zu den Baugebieten im Einzelnen folgende Anregungen: Babstadt: Geschützte Biotope nach § 32 NatschG sowie das flächenhafte Naturdenkmal Feuchtgebiet "Sumpf" liegen auf Flächen die für Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen sind. Die geschützten Biotope "Feldhecke II und III nördlich von Babstadt" liegen direkt neben einer Wohnbaufläche. Hier ist darauf zu achten, dass die Feldhecken erhalten bleiben. Berwangen: Die geschützten Biotope "Auwaldstreifen" und "Feldhecken" sowie am Birkenbach als auch am "Alten Bach" durchziehen Berwangen von Nord nach Süd. Die Biotope grenzen an ein Gewerbe-und Industriegebiet und eine gemischte Baufläche an. Bei zukünftigen Baumaßnahmen müssen die Biotope berücksichtigt werden. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, das im Bereich der L1110 Berwangen/Kirchhardt südlich und nördlich von Berwangen, sowie an der K 2145 Berwangen/Massenbachhausen östlich von Berwangen Amphibienwanderungen stattfinden. Bockschaft Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es zu diesem FNP keine Bedenken Bonfeld: Angrenzend zum Flächennutzungsplan liegt das FFH-Gebiet "östlicher Kraichgau", welches aber nicht betroffen ist. Geschützte Biotope sind keine beeinträchtigt, da sie auf Grünflächen nach §5(2)5 BauGB und landwirtschaftlichen Flächen liegen. Im Bereich von gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen liegen 5 Naturdenkmäler, welche aus vereinzelt Bäumen bestehen. Diese sind bei zukünftigen Bauvorhaben zu beachten. Fürfeld:	

		Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Einwände Grombach: Das nach § 32 NatschG geschützte Biotop "Feldhecke nördlich vom Friedhof Grombach" liegt derzeit auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Bei Änderungen im FNP ist darauf zu achten, dass die Feldhecke erhalten bleibt. Ansonsten gibt es keine weiteren Bedenken. Heinsheim: Auf diesem Teilgebiet befindet sich das FFH-Gebiet "Untere Jagst und unterer Kocher". Die Fläche ist als Landwirtschaftsfläche ausgeschrieben, deshalb bestehen keine Bedenken aus Sicht des Naturschutzes. Allerdings befindet sich das FFH- Gebiet sehr nah an einer Wohnbaufläche. Die Nähe der beiden Gebiete zueinander kann sich negativ auf das FFH-Gebiet auswirken, vor allem durch Störung der Fauna. Auf der L528 Bad Wimpfen/Heinsheim südlich von Heinsheim befindet sich ein Amphibienschutzgebiet Dies sollte für künftige Straßenbaumaßnahmen beachtet werden. Des Weiteren befinden sich auf einer Fläche westlich von Heinsheim, die als gemischte Baufläche beschrieben ist, die geschützten Biotope "Feldgehölz an der Zimmersteige" und "Feldgehölz am Hirschele". Kirchhardt: Zu beachten ist der Amphibienschutz an der B39 Kirchhard / Fürfeld östlich von Kirchhardt. Obergimperm: In diesem Teilgebiet liegt das Naturschutzgebiet "Knorrenwald" und die nach § 32 NatschG geschützten Biotope "Feldgehölz 1 westlich Obergimperm", "Felsen westlich Obergimperm" und "Feldgehölz im Knorrenwald westlich Obergimperm" sehr nahe an einer gewerblichen Baufläche. Dies muss bei zukünftigen Bauvorhaben beachtet werden. Bad Rappenau: Im Teilgebiet Bad Rappenau ragt ein kleiner Teil des FNP in das FFH-Gebiet "östlicher Kraichgau". Das FFH-Gebiet ist durch Grünflächen von Wohnbauflächen getrennt. Dies kann die Fauna im FFH-Gebiet stören. Siegelsbach: Hier gibt es aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Treschklingen: Südöstlich von Treschklingen befindet sich an einem gemischten Baugebiet ein geschütztes Biotop mit Feldgehölzen. Falls es in Zukunft Baumaßnahmen in diesem Bereich gibt, sollte dieses beachtet werden. Gleiches ist bei dem geschützten Biotop "Feldhecken an der	
--	--	--	--

		Amthausstraße" zu beachten. Dieses Biotop liegt direkt an einer Wohnbaufläche. Wollenberg: Im Teilgebiet Wollenberg liegen geschützte Biotope im Bereich der Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen. Dazu zählen die Biotope "Feldgehölz im Hohebuch", "Feldgehölz Wollenberg" und "Feldgehölz an Stufenrainen" westlich von Wollenberg. Auch betroffen sind die Biotope "Feldgehölze nördlich von Wollenberg" und "Stein-riegelhecken am Kirchberg" östlich von Wollenberg. Diese sollten besonders berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass sich das nordwestlich des Gewanns "Langenkreuz" als Wohnbaufläche ausgewiesene Grundstück Flst.-Nr. 2162 zu einem geringen Teil im Landschaftsschutzgebiet "Wollenbachtal", ausgewiesen durch Verordnung des Landratsamts Heilbronn vom 13.11.1980, befindet. Sollten noch Fragen offen sein, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Regionalverband Heilbronn-Franken Frankfurter Straße 8 74072 Heilbronn Tel. +49 7131 6210 11	18.03.2014	Hallo Fr. Klose, wie soeben telefonisch besprochen hier der Link zu den regional bedeutsamen Kulturdenkmalen, die gemäß Plansatz 3.2.6.1 (4) des Regionalplans Heilbronn-Franken entsprechend zu berücksichtigen sind. http://www.regionalverband-heilbronn-franken.de/projekte/freiraum/kulturdmc_d/main.html Sollten Sie weitere Fragen dazu haben, beantworte ich diese gern.	
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Postfach 200152 73728 Esslingen a.N.	18.03.2014	Sehr geehrte Damen und Herren, wie mit Email vom 24.02.2014 mitgeteilt, bitten wir darum, bei der FNP-Fortschreibung auch das Schutzgut Kulturgüter im Umweltbericht ausreichend zu berücksichtigen. Die Liste der Bau- und Kulturdenkmale sowie der archäologischen Kulturdenkmale liegt Ihnen vor bzw. ist im FNP-Planteil bereits enthalten. Über die in hohem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale informiert ferner der Fachbeitrag "Regional bedeutsame Kulturdenkmale" des Regionalverbandes Heilbronn-Franken von 2003. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere die folgenden Flächen-Neuweisungen Be- lange der Denkmalpflege berühren werden und dort im weiteren Verfahren Anregungen oder Bedenken geltend gemacht werden. Bad Rappenau <u>Sondergebiet Kurgebiet:</u> Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer	

		Umgebung der am Ortsrand liegenden Ludwigs-Saline, einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG. Belange des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG sind hier zu prüfen. Insbesondere muss im Umweltbericht geklärt werden, ob und inwieweit eine Bebauung östlich der denkmalgeschützten Saline zu einer erheblichen Beeinträchtigung der überlieferten Ortsrand- bzw. Solitärlage des Kulturdenkmals führen wird. Bilder hierzu siehe im Anhang Außerdem sind in diesem Bereich archäologische Befunde zur ehemaligen Ludwigssaline nachgewiesen und zu erwarten. <u>Weitere Bauflächen in Bad Rappenau:</u> Auch hier sind archäologische Belange wie folgt berührt: Bilder hierzu siehe im Anhang RAPP001: Siedlungsstellen der Jungsteinzeit, der späten Bronzezeit und der Eisenzeit. RAPP017: Siedlungsstellen der Jungsteinzeit und des Mittelalters L6720/002-02 und 03: Im Luftbild sind Siedlungsbefunde und evtl. auch Grabhügel erkennbar. L6720/037-01: Siedlungsbefunde im Luftbild. Bad-Rappenau-Babstadt Bilder hierzu siehe im Anhang BABS002: ausgedehnte Siedlungsstellen der Jungsteinzeit und der römischen Epoche. BABS006: Siedlungsstellen der Jungsteinzeit, der Römischen Epoche (teiluntersuchter römischer Gutshof, der alamannischen Zeit und des Mittelalters. Bad-Rappenau-Bonfeld Bilder hierzu siehe im Anhang BONF003: Siedlungsstellen der Jungsteinzeit. Bad Rappenau-Fürfeld Bilder hierzu siehe im Anhang FÜRF011: bekannte Siedlungsstelle der Jungsteinzeit sowie deutliche,	
--	--	--	--

		jedoch derzeit nicht datierbare Siedlungsbefunde im Luftbild. Bad Rappenau-Grombach Bilder hierzu siehe im Anhang L6720/163-01: Luftbildbefunde, die auf die Existenz von vorgeschichtlichen Grabhügeln hinweisen Bad Rappenau-Heinsheim Bilder hierzu siehe im Anhang HEIN001: Siedlungsplätze der Jungsteinzeit und der keltischen Zeit. Kirchardt Bilder hierzu siehe im Anhang KIRC001: Siedlungsstelle der Jungsteinzeit Kirchardt-Berwangen <u>GE Fürfelder Weg:</u> Die Erweiterung des GE betrifft den in charakteristischer Solitärlage befindlichen jüdischen Friedhof, ein regional bedeutsames Kulturdenkmal (vgl. Fachbeitrag "Regional bedeutsame Kulturdenkmale" des Regionalverbandes Heilbronn-Franken von 2003). Durch die Erweiterung wird die Solitärlage weiter eingeschränkt, was zu einer starken Minderung der landschaftlichen Integrität des Kulturdenkmals führen kann/wird. Wir bitten dies im Umweltbericht ausreichend und angemessen darzustellen und zu prüfen. Bilder hierzu siehe im Anhang <u>Weitere Bauflächen in Berwangen:</u> Auch hier sind archäologische Belange wie folgt berührt: Bilder hierzu siehe im Anhang BERW003: römischer Gutshof. Siegelsbach <u>Wohngebiet Hinter der Schule:</u> Das geplante Wohngebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Siegelsbach, der vom Schlossbau des ortsansässigen Adels in hohem Maße geprägt ist. Neben dem Schloss, einem Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG, sind auch die Überreste des zugehörigen Schlossgartens von der Planung betroffen. Die große Parzelle Flst.Nr. 51 als Hinweis auf den herrschaftlichen Besitz sowie die Reste der Hofmauer,	
--	--	--	--

		ins- besondere aber der im alten Gemarkungsatlas des 19. Jhs. (s.u.) dargestellte und noch heute als Hügel in der freien Landschaft überlieferte Pavillon des Gartens sind in hohem Maße von der Planung tangiert, möglicherweise sogar mit einem Denkmalverlust. Das Schloss ist damit in seiner prägenden Umgebung, der charakteristischen Ortsrandlage, mit Belangen des Umgebungsschutzes gem. § 15 Abs. 3 DSchG betroffen, der Garten in sei- ner unmittelbaren Denkmalsubstanz. Auch diese (erheblichen) Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter bitten wir im Umweltbericht angemessen darzustellen. Bilder hierzu siehe im Anhang 1M: Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Ortsbereich Siegelsbach. 2M: Ehem. Schloss mit Garten und Vorgängerbau(ten)	
--	--	--	--